THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 ZKO 273/13

Verwaltungsgericht Weimar - 8. Kammer -

8 K 1309/11 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des Herm
- 2. des Herrn
- 3. des Herrn
- 4. des Herrn zu 3 und 4 wohnhaft:
- 5. des Herrn
- 6. des Herrn
- 7. des Herrn

Kläger und Antragsgegner

zu 1 bis 7 bevollmächtigt: Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

Beklagter und Antragsteller

wegen

Sonstiges,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hampel und den an das Gericht abgeordneten Richter am Sozialgericht Dr. Seime

am 3. August 2015 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2012 wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift sind begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Daran fehlt es.

Der Beklagte rügt in der Zulassungsbegründung im Kern, dass sich einem verständigen Dritten mit Blick auf die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1245 (LT-Drucks 5/2547) wiedergegebene Fragestellung und den einführenden Vorbemerkungen nicht aufdränge, dass die Landesregierung mit der Beantwortung der Frage 1 lfd. Nr. 2 ein Werturteil dahin abgegeben habe, der MC Erfurt oder seine Mitglieder seien kriminell. Es sei lediglich eine Aufteilung nach OMCG's (Outlaw MotorCycle Gangs), MC (Motorradclubs) und MG (MotorCycle Gangs) vorgenommen worden. Dabei sei die Bezeichnung OMCG's nur mit der Bezeichnung "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs" übersetzt worden. Die Übersetzung von "outlaw" mit "kriminell" sei sachlich nicht zu beanstanden ebenso wenig wie die Eintei-

2 ZKO 273/13

lung des

MC Erfurt zu den OMCG's.

Mit diesem Vorbringen stellt der Beklagte die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht in Frage. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die Bezeichnung "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs" in der Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 1245 nicht als bloße Übersetzung des Wortes outlaw in der Bezeichnung "Outlaw MotorCycle Gangs" zu verstehen ist, sondern als Werturteil.

Welchen Inhalt die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1245 hat, ist wie bei öffentlich-rechtlichen Willenserklärungen nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 133 BGB zu beurteilen. Danach ist eine Auslegung geboten, die nicht beim Wortlaut stehen bleibt, sondern stets Sinn und Begleitumstände einbezieht. Es kommt darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er sich dem Empfänger nach dem Wortlaut der Erklärung und den sonstigen Umständen darstellt, die der Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennen kann (stRspr. vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 2005 - BVerwG 2 C 13/04 - Buchholz 240 § 40 BBesG Nr. 32 S. 10; Beschluss vom 14. April 2011 - 2 B 27/10 - juris).

Gemessen daran kann die Antwort des Thüringer Innenministeriums namens der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 1245 nicht dahin verstanden werden, dass - so wie der Beklagte meint - die Bezeichnung OMCG's nur übersetzt und der MC Erfurt aufgrund der eigenen (Satzungs-)Vorgabe zugeordnet worden sei. Ausgehend vom maßgebenden objektiven Empfängerhorizont ist der Antwort nicht zu entnehmen, dass das Innenministerium die englischen Bezeichnungen lediglich übersetzen wollte, ohne eine eigene Wertung zu treffen. Die mögliche Übersetzung der verwendeten englischen Bezeichnungen kann aus objektiver Sicht eines Dritten nicht der Differenzierungsgrund für die Tabellen 1 und 2 sein. Auch das Wort Gang, das nicht nur in dem Obersatz zur Tabelle 1 in der Bezeichnung Outlaw MotorCycle Gangs, sondern auch im Obersatz zur Tabelle 2 in der Bezeichnung MotorCycle Gangs enthalten ist, kann mit Bande als organisierter Gruppe von Kriminellen übersetzt oder in der Umgangssprache als Anglizismus für "kriminelle Bande" oder "kriminelle Vereinigung" verwendet werden. Maßgebend ist vielmehr der Sinnzusammenhang der Tabellen, wie er sich bei objektiver Betrachtung

2 ZKO 273/13

darstellt. Danach ergibt sich, dass mit der Bezeichnung "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs" im Obersatz zur Tabelle 1 eine Wertung im Sinne von organisierter Kriminalität vorgenommen wurde; Teil der organisierten Kriminalität sind die Gruppierungen der Outlaw MotorCycle Gangs. Tabelle 1 führt auf Dauer angelegte Motorradclubs auf, deren Mitglieder sich mit dem Willen als Bande oder Vereinigung zusammengeschlossen haben, kriminelle Ziele systematisch zu verfolgen. Tabelle 2 fasst dagegen u. a. Motorradclubs (MC) oder MotorCycle Gangs (MG) zusammen, die unterhalb der Schwelle der organisierten Kriminalität einzelne Mitglieder haben, die bereits polizeilich relevant in Erscheinung getreten sind. Dementsprechend finden sich die in der Tabelle 1 bezeichneten Motorradclubs nicht in Tabelle 2 und umgekehrt.

Der Frage, ob die Annahme des Verwaltungsgerichts zutrifft, dass das Werturteil "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs" nicht auf einem sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhe, ist im Zulassungsverfahren nicht nachzugehen. Die Zulassungsbegründung hat diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht angegriffen. Der Beklagte hat sich darauf beschränkt, seine Ansicht zu begründen, dass er mit der Bezeichnung "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs" kein Werturteil abgegeben habe. Auf den Fall der gegenteiligen Annahme und ihrer sachlichen Rechtfertigung geht er nicht (hilfsweise) ein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des für die Kostenberechnung maßgebenden Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 47, 52 Abs. 2 GKG und entspricht dem von den Beteiligten nicht in Frage gestellten Streitwert für die erste Instanz.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Schwan

Hampel

Dr. Seime

2 ZKO 273/13

4